

welchem das Geschäft vereinbart wurde, heißt *Schlüftag*, von schließen, abschließen.

Den Zeit- oder Lieferungsgeschäften haftet als charakteristische Eigenschaft an, daß sie die Spekulation zu begünstigen im Stande sind. Es handelt sich alsdann um weitergehende Ausnutzung der Verhältnisse in speculativer Absicht. Und da ist es gegeben, daß zwei Richtungen bestimmt sein können, entweder das Steigen oder das Fallen des Courses, — daher *Hausse- und Baisse-Speculanter*. Ist der Cours am Erfüllungs- oder Stichtage höher als am Schlüftage, so gewinnt der Käufer, dagegen gewinnt der Verkäufer, falls der Cours am Erfüllungs- oder Stichtage niedriger ist als am Schlüftage.

Wenn der Verkäufer am Schlüftage das Papier nicht besitzt, verkauft er „ungedeckt“, „à découvert“, „in blance“, — er „fixt“, ist „Fixer“. Er hofft aber, am Erfüllungs- oder Stichtage so billig kaufen zu können, um zu gewinnen. Hieraus hat sich

das Differenzgeschäft entwickelt, bei welchem es nicht auf wirkliche Lieferung abgesehen ist, sondern nur auf Zahlung der Differenz zwischen den Courses am Schlüftage und am Erfüllungs- oder Stichtage. Diese Art Geschäfte setzen große Kenntniß derjenigen Verhältnisse voraus, welche bestimmt auf den Cours einwirken und können, wenn ein leichtsinniges Verfahren Platz greift, zu einem sehr gefährlichen Börsenspiel ausarten.

Die Termine für die Abwicklung der Zeit- oder Lieferungsgeschäfte sind der mittlere (medio) und der letzte (ultimo) Tag des Monats, daher *Medio- und Ultimo-Regulirung*.

Der Liquidationscours oder Compensationscours ist ein Mittelcours, der meistens durch den Börsenvorstand bestimmt wird.

Im Gegensatz zu den Differenzgeschäften kennt die Börse fest geschlossene Zeit- oder Lieferungsgeschäfte, d. h. solche, bei welcher die Lieferung resp. Abnahme am bestimmten Tage unbedingt erfolgt.

Aabweichend hiervom bestehen

reuebare Geschäfte gegen Prämien (Prämiengeschäfte), d. h. Zeit- oder Lieferungsgeschäfte, bei welchen sich der eine Kontrahent, der „Prämienzahler“ oder „Versicherte“, bei dem anderen Kontrahenten („Prämienzieher“, „Präminnehmer“, „Versicherer“) den Rücktritt vom Geschäft sichert durch Zusicherung einer vereinbarten Prämie, falls er am Erfüllungs- oder Stichtage einen zu großen Coursverlust erleiden sollte.

Ein weiteres Zeit- oder Lieferungsgeschäft ist

das *Stellgeschäft*, vermöge dessen der eine Kontrahent (der Wähler oder Stellageinhaber) das Recht hat, von dem anderen (dem Steller) das verhandelte Papier zum verabredeten höheren Preise zu beziehen oder ihm solches zu einem gleichfalls verabredeten niedrigeren Preise zu liefern.

Als ferneres Geschäft ist zu nennen

das *Nochgeschäft*, bei welchem der eine Kontrahent „zum Noch“ berechtigt, der andere „mit Noch“ verbindlich ist. Die bezüglichen Papiere heißen „Nochpapiere“. Dieses Geschäft beruht auf dem Recht des einen Theils, die zunächst contrahirten Papiere am Erfüllungs- oder Stichtage bis zu einem gewissen Grade „noch“ zu vermehren. So darf nach Lage der Abmachung der Käufer eine weitere Menge (noch 1, 2, 3 u. s. w. mal so viel) fordern oder der Verkäufer darf eine weitere Menge liefern.

Reportgeschäfte beruhen darauf, daß der Spekulant, der am Lieferungstage zu übernehmen und zu zahlen hat, letzteres aber, vielleicht aus Geldmangel, in so weit von sich abzuwälzen sucht, als er, à la hausse spekulirend, einen Ka-

pitalisten als Käufer zum Tageskours einstellt, nachdem er mit diesem den Rückkauf zu höherem Course auf einen späteren Termin abgeschlossen hat. Die Differenz zwischen den beiden Courses heißt *Report*. Seinem Wesen nach ist das Reportgeschäft ein Darlehensgeschäft mit Zinsgewährung.

Eine verwandte Geschäftsform stellt

das *Deportgeschäft* dar. Es beruht darauf, daß der zur Lieferung Verpflichtete die nicht in seinem Besitz befindlichen Stücke am Lieferungstage nicht zu liefern wünscht und es, à la hausse speculirend, vorzieht, einen Capitalisten zur Überlassung der Effecten zum Tagescours zu veranlassen mit der Abmachung späteren Rückkaufs zu einem bestimmten niedrigeren Course. Diese Differenz, welche an einen Miethszins erinnert, heißt *Deport*.

Außer den vorgenannten Geschäftsformen kommen noch andere vor, besonders auf außerdeutschen Börsen.

Wird nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen der Börse gefragt, so zeigt sich, daß sie von größter Bedeutung ist für den kapitalistischen und speculativen Verkehr, daß sie, ein Produkt der Arbeitsteilung, einem dringenden Bedürfniß entspricht. Andererseits ist nicht zu leugnen, daß ein auf falscher Spekulation beruhender Börsenverkehr höchst verderblich wirken kann. Indessen ist es nicht Zweck dieser Darstellung, hierüber Untersuchungen anzustellen.

Als günstige Einflüsse der Börse sind hervorzuheben:

die Möglichkeit der leichteren Vertheilung und Übertragung von Werthen,
die Coursesbestimmung,
die Kreditgewährung,

welche auf eingehender Erforschung der Verhältnisse fußt und durch die geschäftlichen Formen begünstigt wird.

Eben diesem letztern Umstande ist es zuzuschreiben, daß die großen Werthe, die oft genug nur der Coursesdifferenz wegen gleichsam funktionieren, ohne Baarzahlung transmittirt werden. Immerhin aber repräsentiren die wirklichen Umsätze an der Börse große Werthe, die, sofern lediglich eine Besteuerung nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1881 Platz greift, steuerlich entschieden begünstigt sind vor dem Capital, welches in ländlichen Besitzungen und in städtischen Grundstücken angelegt ist. Abgesehen von der Stempelabgabe beim Grundstückserwerb und außer der Clasen- und Einkommensteuer, welche der Landwirth so gut bezahlt als der Kapitalist, wird jener zum zweiten Male getroffen durch die Grundsteuer, welche obendrein auf die Verschuldung keine Rücksicht nimmt, sodann durch die Gebäudesteuer.

Dass die höhere Besteuerung des in Grund und Boden zur Verwendung kommenden Kapitals einen Ausgleich zu finden sucht in der Besteuerung des Börsenkapitals, liegt nahe. Indessen ist der Modus um so schwieriger zu finden, wenn das Verdrängen der Geschäfte von der Börse vermieden werden soll und wenn auf nicht wirkliche Umsätze und auf die im Börsenleben vorkommenden Verluste, welch letztere allerdings bei Besteuerung von Liegenschaften keine Beachtung finden, Rücksicht genommen werden soll. An der Schwierigkeit des Problems mag die Angelegenheit, welcher die Börse selbst im Großen und Ganzen nicht feindlich gegenüber zu stehen scheint, bisher gescheitert sein. Wäre es da nicht zweckmäßig, wenn den Börsen, die beispielsweise in England an Beiträgen ein Erhebliches aufbringen sollen, eine angemessene, d. h. nicht zu hohe Steuer auferlegt würde rücksichtlich welcher dem Börsenvorstande die Reparirung überlassen bliebe?

Böll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Controlirung der Zölle und Steuern.

Zölle.

Von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin ist dem Aeltesten-Kollegium die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung zugegangen:

Fässer, Kisten, Säcke und sonstige Transport-Gefäße oder Verpackungs-Mittel, sowie die zur unmittelbaren Umschließung von Waren dienenden Flaschen, Kruken, Büchsen, Dosen und der gleichen, welche aus dem freien Verkehr des Vereins-Zoll-Gebietes befüllt nach dem Zollauslande versandt werden, müssen, wenn sie demnächst leer wieder